

Statut des Oberösterreichischen Bahnengolf sportverbands

Beschlossen beim Verbandstag am 13.11.2011

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck
- § 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

III. Mitgliedschaft

- § 4. Mitgliedschaft
- § 5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

IV. Organe

- § 7. Verbandsorgane
- § 8. Verbandstag
- § 9. Aufgaben des Verbandstags
- § 10. Vorstand
- § 11. Aufgaben des Vorstands
- § 12. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder; Vertretungsbefugnis
- § 13. Rechnungsprüfer
- § 14. Schiedsgericht

V. Auflösung

- § 15. Auflösung des Verbands

STATUT

des Oberösterreichischen Bahngolf sportverbands
beschlossen beim Verbandstag am 13.11.2011

I. Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Oberösterreichischer Bahngolf sportverband“ (OÖBGSV)
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz, erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und ist der nach dem OÖ. Sportgesetz bestätigte Landesfachverband für die anerkannte Sportart Bahngolf.
- (3) Er ist Mitglied des Österreichischen Bahngolfverbands (ÖBGV) und übt seine Tätigkeit im Rahmen der von ihm beschlossenen Normen aus.

§ 2. Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt, beabsichtigt die

- a) Förderung, Verbreitung und Popularisierung des Bahngolf sports in all seinen Sparten
- b) Vertretung der Interessen der Sportart und der Mitgliedsvereine bei Behörden, nationalen und internationalen Gremien und Organisationen,
- c) Förderung der Sportkontakte im In- und Ausland,
- d) Förderung und Gründung von Bahngolfvereinen in Oberösterreich.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Durchführung von Meisterschaften nach den international anerkannten und vom ÖBGV übernommenen Regeln
 - b) Durchführung von Veranstaltungen und Turnieren
 - c) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen
 - d) Organisation von Trainingskursen und Lehrgängen
 - e) Teilnahme an Turnieren im In- und Ausland
 - f) Errichtung und Ausgestaltung von Bahngolfanlagen
 - g) Herausgabe von Publikationen aller Art zur Verbreitung und Förderung des Bahngolf sports
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen der Mitgliedsvereine
 - b) Subventionen, Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen
 - d) Werbung und Sponsoring
 - e) Errichtung und Betrieb von Warenabgabestellen
 - f) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen
 - g) Zinserträgen und Wertpapieren
 - h) Beteiligung an Unternehmen.
 - i) Vermietung und Verpachtung
- (3) Die Mittel und das Verbandsvermögen dürfen nur im Sinn des Verbandszweckes verwendet werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Vereine werden, die Bahnengolf betreiben und ihren Sitz in Oberösterreich haben. Vereine, die ihren Sitz in anderen Bundesländern haben, können im Interesse der Entwicklung des Bahnengolfsports oder der Teilnahme an oö. Meisterschaften als ordentliche Mitglieder im Einvernehmen mit dem nach dem Sitz dieses Vereins zuständigen Landes-Fachverband aufgenommen werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, welche die Verbandstätigkeit unterstützen.
- (4) Der Verbandstag kann Personen, die außerordentliche Verdienste um den Bahnengolfsport erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese kann mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (3) Im Falle der beabsichtigten freiwilligen Auflösung eines Vereins hat dessen Vorstand den Verband zeitgerecht vor der Mitgliederversammlung, in der dieser Beschluss gefasst wird, Mitteilung von der beabsichtigten Auflösung und deren maßgeblichen Gründe zu machen und den Termin der diesbezüglichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.. Der Verband kann zu dieser Mitgliederversammlung einen Vertreter entsenden (ohne Stimmrecht).
- (4) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss dem Vorstand allerdings mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Voraussetzung für den Austritt ist die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen.
- (5) Der Ausschluss eines (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied
 - a) gegen Bestimmungen dieses Statuts oder Beschlüsse von Organen des Verbands beharrlich und wiederholt verstößt
 - b) trotz Setzung einer Nachfrist die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn keine Sportausübung in Bahnengolf gegeben ist
 - c) das Ansehen des Sports allgemein oder des Bahnengolfsports im besonderen nachhaltig schädigt
 - d) in mehrfacher Weise selbst oder durch seine Mitglieder ein unehrenhaftes und unsportliches Verhalten an den Tag legt
 - e) die von den Verbandsorganen festgesetzten Beiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von drei Monaten nicht leistet
 - f) die Gemeinnützigkeit verliert oder
 - g) wenn über das Mitglied ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig, der sodann verbandsintern endgültig entscheidet. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft kann über Antrag des Vorstandes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 5 vom Verbandstag aberkannt werden.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach den von den Verbandsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.
- (2) Das aktive Wahlrecht beim Verbandstag steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder zu. Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht kommt den Mitgliedern der ordentlichen Verbandsmitglieder zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte.
 - b. das Verbandsstatut und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten
 - c. die von den Verbandsorganen beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten
 - d. dem Verband das jeweils aktuelle Vereinsstatut zu übermitteln; Änderungen des Statuts und das Ergebnis von Wahlen der Vereinsorgane sind dem Verband innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung zu übermitteln.

IV. Organe

§ 7. Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) der Verbandstag (§§ 8, 9)
 - b) der Vorstand (§ 10 – 12)
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 13)
 - d) das Schiedsgericht (§ 14)
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 8. Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Ein ordentlicher Verbandstag hat mindestens alle 2 Jahre stattzufinden.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den
 - a) stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Delegierten der ordentlichen Mitglieder; jedes ordentliche Mitglied kann zumindest zwei Delegierte entsenden
 - c) Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - d) Gastdelegierten

Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder erhöht sich mit jedem Überschreiten einer Zehneranzahl an Spielerlizenzen um 1 eine weitere Stimme, (ab 11 also drei Stimmen, ab 21 vier Stimmen usw.) ist aber mit insgesamt 5 Stimmen begrenzt. Stichtag für die Ermittlung der Delegiertenstimmen ist der 1.1. des laufenden Jahres)
- (3) Das Stimmrecht kommt grundsätzlich den Mitgliedern des Verbandstages gem. Abs. 2, lit. a und b zu. Ordentliche Mitglieder haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. Zur Ausübung des Stimmrechts müssen die Delegierten anwesend sein. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- (4) Ein außerordentlicher Verbandstag hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss des ordentlichen Verbandstages
 - c) auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
 - d) auf einhelliges Verlangen der Rechnungsprüfer.

- (5) Zu einem Verbandstag sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die endgültige Tagesordnung ist vom Verbandstag festzulegen. Die Einberufung hat durch den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form oder durch FAX zu erfolgen.

(6) Das Recht, einen Antrag an den Verbandstag zu stellen, kommt jedem Verbandsverein, sofern er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen ist, dem Vorstand und den Rechnungsprüfern zu. Anträge der Verbandsvereine sind mindestens 2 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen.

(7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden, sofern der Verbandstag nicht anderes beschließt.

(8) Außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind als Gastdelegierte (ohne Stimmrecht) zum Verbandstag einzuladen

(9) Darüber hinaus können vom Vorstand noch weitere Personen als Gastdelegierte geladen werden.

(10) Der Verbandstag ist bei statutgemäßer Einladung aller stimmberechtigten Delegierten zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen im Verbandstag erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Über Antrag eines Vorstandsmitglieds oder Delegierten kann der Verbandstag auch eine andere Form der Abstimmung beschließen. Ergibt sich für einen Antrag Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse zur Änderung des Statuts oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Den Vorsitz beim Verbandstag führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(13) Über Beschlüsse und Beratungen des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen und dem nächsten Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 9. Aufgaben des Verbandstages

(1) Der Verbandstag kann Beschlüsse über alle Angelegenheiten des Verbandsgeschehens fassen, auch dann, wenn sie anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung der vom Vorstand erstellten vorläufigen Tagesordnung
- b) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages und Beschlussfassung über allfällige Änderungen
- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Voranschlag
- d) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- e) Entlastung des Vorstandsvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- g) Festsetzung der Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
- h) Beschlussfassung grundsätzlicher (allgemein gültiger) Regelungen des Sportbetriebs
- i) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- j) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern gem. § 5 Abs 5
- k) Beschlussfassung über eine Änderung dieses Statuts und die freiwillige Auflösung des Verbandes.

(2) Der Verbandstag kann einzelne, in seine Zuständigkeit fallende Agenden, einem anderen Organ übertragen.

§ 10. Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes im Sinne des Vereinsgesetzes und besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) höchstens 3 Vizepräsidenten
- c) dem Finanzreferenten und einem eventuellen Stellvertreter
- d) dem Schriftführer und einem eventuellen Stellvertreter
- e) höchstens fünf Sportwarten
- f) höchstens fünf Referenten
- g) den Beiräten (mit beratender Stimme).

Wenn ein Stellvertreter in Vertretung anwesend ist, hat er eine Stimme aus dieser Funktion; wenn er zusätzlich anwesend ist, hat er Beiratsstatus und somit keine Stimme daraus. Ausgenommen sind die Vizepräsidenten, die immer eine Stimme haben. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen ist zulässig, erhöht aber nicht die Anzahl der Stimmen.

- (2) In Funktionen gem. Abs. 1 lit. a bis c können nur volljährige Verbandspersonen gewählt werden.
- (3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied mit Sitz und Stimme im Vorstand kooptieren. Scheidet der Präsident aus seiner Funktion aus, kann der Vorstand den (einen) Vizepräsidenten mit dieser Funktion betrauen und ist ein Vizepräsident zu kooptieren. Scheidet mehr als die Hälfte der vom letzten Verbandstag gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke der Neuwahl ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte).
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident und mindestens 50% der besetzten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 9, Abs. 2, lit.f) und Rücktritt (Abs 10).
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich – während einer Vorstandssitzung auch mündlich - ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Verbandstag zu richten. Die Entlastung zurückgetretener Vorstandsmitglieder wird vom nächsten Verbandstag erteilt.

§ 11. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen.
- (2) Die Verbandsfunktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Allfällige Kostenersätze (Aufwandsentschädigung, Taggelder, Fahrt- und Verpflegskosten) beschließt der Vorstand.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Insbesondere obliegt es ihm,
 - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - c) Kurse und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - d) das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbands Bedacht zu nehmen;
 - e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten;
 - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
 - g) einen Verbandstag einzuberufen und in diesem über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;

- h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
- i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG);
- j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- k) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

(4) Der Vorstand kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen. Ein Widerruf ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

(5) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, denen mindestens ein Vorstandsmitglied angehören muss. Die Zusammensetzung, den Aufgabenbereich und die innere Organisation regelt der Vorstand.

§ 12. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder; Vertretungsbefugnis

(1) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Er unterfertigt Verträge und Dokumente jeweils gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied. Bei vermögensrechtlichen – insbesondere den Verband verpflichtenden – Angelegenheiten haben der Präsident und der Finanzreferent zu unterzeichnen. Bei Verhinderung unterzeichnen die jeweiligen Stellvertreter.

(2) Bei Dringlichkeit ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, berechtigt, anstelle des zuständigen Organs notwendige Entscheidungen zu treffen, die dem zuständigen Organ ehestens zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

(3) Der Vizepräsident hat den Präsidenten im Bedarfsfall zu vertreten und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

(4) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandsvermögens und die Gebarung verantwortlich.

(5) Der Schriftführer hat für die Administration des Verbandes, insbesondere für den Schriftverkehr und die Protokollführung beim Verbandstag und den Vorstandssitzungen zu sorgen.

(6) Die Referenten und Beiräte haben die ihnen vom Vorstand oder Verbandstag zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig zu berichten.

§ 13. Rechnungsprüfer

(1) Der Verbandstag wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei höchstens vier Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem anderen Verbandsorgan angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer haben

- a) die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
- b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;
- c) vom Vorstand die Einberufung eines Verbandstages zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen Verbandstag einberufen
- d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG);
- e) im Falle der Auflösung des Verbandes die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur dem Verbandstag verantwortlich und haben diesem in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten. Eine Überprüfung von Mitgliedsvereinen kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand dieses Vereines erfolgen.

(5) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode aus, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem (den) übrigen Rechnungsprüfer(n) ein anderes wählbares Mitglied kooptieren.

§ 14. Schiedsgericht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen.

(2) Es setzt sich aus fünf volljährigen und unbefangenen Personen tunlichst aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsvereine zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen und den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist verbandsintern endgültig.

V. Auflösung

§ 15. Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Ein derartiger Verbandstag ist der Landessportorganisation für Oberösterreich mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, die Vertreter (ohne Stimmrecht) zu diesem Verbandstag entsenden kann.

(3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen ungeschmälert zu gleichen Teilen der Landessportorganisation für Oberösterreich und dem Österreichischen Bahngolfverband zu übertragen, die es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden haben. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(4) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).